

# MÄRKISCHER GOLF CLUB E.V.

HAGEN

## Satzung

ab 01.01.2017

Die Satzung in der letzten Fassung vom 23. Januar 2011 wird geändert und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06. November 2016 durch folgende neue Fassung ersetzt:

### § 1

#### Name, Sitz

Der „Märkische Golf Club“ (MGC) hat seinen Sitz in Hagen und ist in das Vereinsregister in Hagen eingetragen.

### § 2

#### Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Golfsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Heranführung von Jugendlichen an den und Ausbildung im gesamten Golfsport auf breiter Basis,
  - b) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Golfsport) und
  - c) Erhaltung und Errichtung von Golfsportanlagen für Mitglieder.
- (2) Zur Förderung des Vereinszwecks können Kooperationen mit anderen Vereinen eingegangen werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### Mitglieder und ihre Rechte

- (1) Der Verein besteht aus:
  - 1) Vollmitgliedern
  - 2) Zweitmitglieder
  - 3) Fernmitgliedern
  - 4) Kinder
  - 5) Jugendlichen
  - 6) Junioren
  - 7) Jahresmitgliedern
  - 8) Ehrenmitgliedern
- (2) Vollmitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht und sind befugt, alle Vereinsanlagen nach Maßgabe der Spiel-, Range- und Hausordnung zu benutzen.

- (3) Zweitmitglieder müssen ordentliche Mitglieder eines anderen DGV-Golf-Clubs sein. Mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts haben sie die gleichen Rechte wie die Vollmitglieder.
- (4) Fernmitglieder sind Mitglieder, die keinen Wohnsitz (Erstwohnsitz, Zweitwohnsitz usw.) näher als 50 km (Luftlinie) zur Platzanlage des MGC haben. Mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts haben sie die gleichen Rechte wie die Vollmitglieder.
- (5) Kinder sind Mitglieder, die am 01. Januar eines Kalenderjahres das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben den Status als Kind für das gesamte Kalenderjahr, in dem sie das 12. Lebensjahr vollenden. Mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts haben sie sämtliche Rechte wie Vollmitglieder.
- (6) Jugendliche sind Mitglieder, die am 01. Januar eines Kalenderjahres das 12. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben den Status als Jugendlicher für das gesamte Kalenderjahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts haben sie sämtliche Rechte wie Vollmitglieder.
- (7) Junioren sind Mitglieder, die am 01. Januar eines Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben den Status als Junior für das gesamte Kalenderjahr, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
- (8) Jahresmitglieder sind Mitglieder, die für die Dauer eines Jahres aufgenommen werden, wobei das Jahr nicht dem Kalenderjahr entsprechen muss. Mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts haben sie die gleichen Rechte wie Vollmitglieder.  
Die Mitgliedschaft endet mit Zeitablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (9) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Club in besonderer Weise verdient gemacht haben und denen aus diesem Grunde die Ehrenmitgliedschaft von der Mitgliederversammlung verliehen wurde.

## **§ 5**

### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.
- (2) Beiträge und sonstige Leistungen lt. Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, sind termingemäß zu erbringen. Mitgliedern, die mit Zahlungen im Rückstand sind, können für die Dauer des Verzugs auf Beschluss des Vorstandes die Mitgliederrechte entzogen oder eingeschränkt werden.
- (3) Jedes Mitglied kann für schuldhaftes Beschädigen des Vereinsvermögens haftbar gemacht werden.

## **§ 6**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über das Aufnahmegesuch eines Bewerbers, das der Befürwortung durch zwei Vollmitglieder bedarf, entscheidet der Vorstand, nachdem das Eintrittsgesuch den Mitgliedern durch Aushang im Clubhaus während zweier Wochen zur Kenntnis gebracht worden ist, mit 2/3 Mehrheit. Hat ein Mitglied gegen die Aufnahme Bedenken, so hat es diese gegenüber dem Vorstand zu begründen. Die Gründe für eine Ablehnung der Aufnahme müssen nicht bekannt gegeben werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung und der Erfüllung der Leistungen lt. Beitragsordnung.

## **§ 7**

### **Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
  - d) im Fall des § 4 Ziffer 8 durch Zeitablauf

- (2) Der Austritt muss bis zum 01. September zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich beim Vorstand einzulegen.
- (3) Ein Mitglied kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
  - a) wenn es in grober und beharrlicher Weise gegen den Zweck und die Satzung des Vereins verstößt,
  - b) wenn es in gröblicher Weise das Ansehen des Vereins schädigt oder
  - c) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat die Berufung der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis dahin ruhen die Mitgliederrechte.
- (5) Das ausscheidende Mitglied hat – gleich aus welchem Grund die Mitgliedschaft endet – keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt. Es hat keinen Anspruch auf Erstattung schon gezahlter Beiträge.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), dem Schatzmeister, dem Spielführer und drei weiteren Mitgliedern. Er bestimmt selbst zwei stellvertretende Vorsitzende (Vizepräsidenten).
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung veranlassen, Mitglieder für bestimmte Aufgaben zu seiner Unterstützung zu benennen (z.B. Pressewart, Festwart, Jugendwart). Die Aufgabenstellung für diese Mitglieder ist Sache des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand hat zum Schluss eines Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen über die Geldeinnahmen und Geldausgaben, sowie einen Vermögensstatus aufzustellen.

## **§ 10 Außenvertretung**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen ein Mitglied immer der Vorsitzende und oder ein Stellvertreter sein muss.

## **§ 11 Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind. Insoweit qualifizierte Mehrheiten erforderlich sind (z. B. Aufnahme, Ausschluss), bestimmen sich die Stimmenverhältnisse nach der Anzahl der gewählten Vorstandsmitglieder unabhängig von ihrer Anwesenheit.
- (2) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei Mitgliedern zu unterschreiben.

## **§ 12 Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

- (2) Jedes Jahr scheiden zwei Mitglieder aus, und zwar jeweils entweder der Vorsitzende oder der Schatzmeister oder der Spielführer und ein weiteres Mitglied. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Spätestens in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung muss eine Nachwahl stattfinden. In diesem Fall kann das nachgewählte Vorstandsmitglied für eine Dauer von weniger als drei Jahren gewählt werden.
- (4) Auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit dem Gesamtvorstand das Misstrauen aussprechen. Es muss dann in derselben Versammlung eine Neuwahl stattfinden. Die Versammlung kann das Misstrauen frühestens einen Monat nach der Antragstellung aussprechen.

### **§ 13**

#### **Mitgliederversammlung**

- (1) Eine Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie soll möglichst zu Beginn des neuen Geschäftsjahres zusammentreten.
- (2) Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- (3) Die Tagesordnung muss enthalten:
  - a) den Jahresbericht
  - b) den Bericht des Schatzmeisters und den Bericht der Kassenprüfer
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Leistungen
  - e) Vorstands- und Kassenprüferwahlen
  - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g) rechtzeitig vorher gestellte Anträge von Mitgliedern

### **§ 14**

#### **Anträge**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge einzubringen. Die Anträge sind, soweit nicht anders geregelt, spätestens drei Wochen vorher bei dem Vorsitzenden zu stellen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen sowie auf Finanzbeschlüsse, die die Mitglieder belasten, müssen wenigstens drei Wochen vorher gestellt werden.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, soweit es sich nicht um Anträge zu Satzungsänderungen oder zu Beitragsveränderungen handelt, die später oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn - soweit gesetzlich zulässig - ein Beschluss der Mitgliederversammlung deren Behandlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen zulässt.

### **§ 15**

#### **Beschlüsse**

- (1) Beschlüsse einer Mitgliederversammlung werden - soweit nicht anders geregelt - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Über die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

### **§ 16**

#### **Wahlen**

Vorstandsmitglieder werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur noch die beiden Bewerber kandidieren, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei anderen Wahlen entscheidet eine einfache Mehrheit.

**§ 17**  
**Stimmverfahren**

Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn mehrere Bewerber sich zur Wahl stellen oder ein anwesendes Mitglied es verlangt. Alle anderen Abstimmungen erfolgen nur dann geheim, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

**§ 18**  
**Beschlussfähigkeit**

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung kann der Vorstand in der betreffenden Versammlung mündlich mit einer auf eine Stunde verkürzten Einladungsfrist eine neue zweite Mitgliederversammlung am gleichen Tage einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

**§ 19**  
**Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf einen mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder

Die Einladung hat binnen zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen.

**§ 20**  
**Vollmachten, schriftliche Abstimmungen**

- (1) Zur Abgabe der Stimme ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.
- (2) Die Erteilung von Vollmachten auch unter Ehegatten ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt insbesondere für die Stimmberechtigung bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen für Anträge, die eine Mindeststimmzahl erfordern wie auch für Kündigungen.

**§ 21**  
**Rechnungsprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer. Sie haben den Jahresabschluss des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Bericht dem Vorstand vorzulegen und der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

**§ 22**  
**Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn auf dieser mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen 3/4 für die Auflösung stimmen.
- (2) Bei Auflösung, Verlust der Rechtsfähigkeit und sonstiger Beendigung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Golfsports, wobei die Mitgliederversammlung durch Beschluss den Empfänger benennt. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Hagen, den 06. November 2016